

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Kirch Jesar vom 23. Oktober 2006

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.10.2006 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Kirch Jesar vom 28.08.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 (3) Gebührenmaßstab und Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Kleinste Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene 0,5 ha Fläche

- | | |
|--|-----------------|
| a) Gebäude- und Freiflächen jeglicher Art, Straßen, Wege, Plätze, sonstige befestigte, versiegelte und verdichtete Flächen jeglicher Art | 9,18 EUR |
| b) alle anderen Flächen | 6,00 EUR |

Artikel II § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die geänderten Hebsätze gelten ab 01.01.2007.

Kirch Jesar, 23.10.2006


Ritzmann
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.